

# Geschäftsordnung Vorstand TV Neerstedt 1909 e.V.

Stand: 03.11.2023

## A. Präambel

1. Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 10 Ziff. 8, 12 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands des TV Neerstedt e.V.
2. Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## B. Verfahrensfragen

### § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

## C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

### § 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

### § 3 Interne Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

#### Der erste Vorsitzende ist zuständig für:

1. Vertretung des Vereins nach innen und außen – § 26 BGB
2. Organisation, Sitzungen, Finanzen
3. Koordinierung/Vertretung der Abteilung Handball / Beach-Handball
4. Ansprechpartner für den Förderverein Handball des TV N
5. Gemeinde und Verbände
6. Öffentlichkeitsarbeit / Presse / HP / Facebook

#### Der zweite Vorsitzende ist zuständig für:

1. Vertretung des Vereins
2. Organisation, Sitzungen
3. Verantwortung Liegenschaften (Hallen u. Plätze, etc.)
4. Verwaltung Vereinsinventar
5. Social Media, Facebook / Instagram / TV N App.
6. Mitwirkung Koordinierung/Vorbereitung/Organisation Veranstaltungen
7. Ansprechpartner Jugendvertreter

# Geschäftsordnung Vorstand TV Neerstedt 1909 e.V.

## **Der stv. Vorsitzende Finanzen ist zuständig für:**

– § 26 BGB

1. Vertretung des Vereins, des Vorsitzenden
2. Finanzverwaltung, HH-Planung/Umsetzung, Bankgeschäfte
3. Kontoführung / Zahlungsverkehr
4. Finanzamt / Steuererklärungen
5. Abrechnungen Veranstaltungen
6. Barkasse / Kassenbuch
7. Vermögensverwaltung, Inventarverzeichnis
8. Zahlungen gem. Satzung, Verträge, Beschlüsse Vorstand
9. Gestaltung Verträge, Umsetzung und Verwaltung mit GF
10. Beitragseinzug, Beitragscontrolling, Zusammenarbeit mit GF u. Mitgliederverwalter
11. Leitung Planungsgruppe Ergebnis und Handball

## **Der Geschäftsführer ist zuständig für:**

– § 26 BGB

1. Vertretung des Vereins, des Vorsitzenden
2. Führung der Geschäftsstelle
3. Post Ein- und Ausgang, Verteilung TV Neerstedt
4. Protokollführung, Verwaltung/Archivierung
5. Vorbereitung/Verwaltung Verträge
6. Mitgliederverwaltung / Administration Handball (nu-Liga), Auswertungen
7. Zusammenarbeit mit Förderverein TV N Handball e.V.
8. Versicherungen, Schadensbearbeitung
9. Vereinsordnungen
10. Aktualisierung Satzung
11. Aus- / Weiterbildungen
12. Koordinierung/Vertretung der Abteilungen Turnen und Tischtennis
13. Allg. und spezielles Controlling
14. Allg. Verwaltung und Organisation

## **§ 4 Gesamtverantwortung**

Der Vorstand bleibt trotz der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

## **D. Vertretung**

### **§ 5 Vertretung nach § 26 BGB gem. Satzung**

# **Geschäftsordnung Vorstand TV Neerstedt 1909 e.V.**

## **§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung**

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

1. Der erste Vorsitzende wird vertreten durch den stv. Vorsitzenden.
2. Der zweite Vorsitzende wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
3. Der stv. Vorsitzende Finanzen wird vertreten durch den Geschäftsführer.
4. Der Geschäftsführer wird vertreten durch den stv. Vorsitzenden Finanzen
5. Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

## **E. Vorstandssitzungen**

### **§ 7 Einberufung**

1. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Monat stattfinden.
2. Wird eine virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt, erhalten die Teilnehmer die Zugangsdaten.
3. In dringenden Fällen oder wenn der stv. Vorsitzende und der Geschäftsführer dies gemeinsam gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.
4. Die Ergebnisse werden in einem Beschlussprotokoll durch den Geschäftsführer dokumentiert.
5. Sofern ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden soll, verschickt das beantragende Vorstandsmitglied die Beschlussvorlage per E-Mail an die Teilnehmer, welche ihr Votum an alle Vorstandsmitglieder zurücksenden. Die Dokumentation erfolgt durch eine finale E-Mail mit dem Ergebnis des Umlaufverfahrens.

### **§ 8 Ladungsfrist**

1. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
2. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

### **§ 9 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung dem Vertreter erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden mindestens 3 Werktage vor der Sitzung vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

### **§ 10 Ablauf der Sitzungen**

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

### **§ 11 Öffentlichkeit**

1. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

# Geschäftsordnung Vorstand TV Neerstedt 1909 e.V.

3. Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.
4. Ergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung werden auf der **HP** oder in der Presse veröffentlicht.

## § 13 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.
3. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
4. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

## § 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden oder Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- (4) Für die Mitglieder und Öffentlichkeit kann ein Auszug erstellt werden.

## F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

### § 15 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden von einer Abteilungsleitung vertreten. Sie sind für die Einhaltung/Umsetzung der Vorgaben/Beschlüsse der Organe des Vereins, der Fachverbände und der Gemeinde verantwortlich.
- (2) Die Abteilungen haben für ihren sachlich zuständigen Bereich Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
- (3) Weitere Einzelheiten hierzu sind in der „Abteilungsordnung“ geregelt.

## G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 04.11.2023 in Kraft.

gez.

1. *Vorsitzender*  
*Wolfgang Sasse*

*stv. Vorsitzender*  
*Christian Jacobs*

*Geschäftsführer*  
*Uwe Wasner*